

Umsetzungshinweise für die Stärkung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch die Jugendhilfeplanung

20.9.2023

Die vorliegenden Empfehlungen wurden von der DIJuF-Fachgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in den Jugendämtern „Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“ in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

A. Ziele des KJSG und Anliegen dieses Papiers	3
B. Planung inklusiver Einrichtungen und Dienste.....	4
I. Planung eines inklusiven Infrastrukturangebots für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe	4
1. Pflicht zur gleichberechtigten Teilhabe und Deckung behinderungsbedingter Bedarfe in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe	4
2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung.....	5
3. Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung	6
II. Inklusive Jugendarbeit.....	9
1. Pflicht zur Zulässigkeit und Nutzbarkeit von Jugendarbeitsangeboten für junge Menschen mit Behinderung	9
2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung.....	9
3. Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung	10
III. Inklusive Tageseinrichtungen.....	11
1. Gemeinsame Förderung und Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse.....	11
2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung.....	12
3. Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung	13
C. Inklusive Planungsprozesse	14
I. Inhalt der Pflicht	14
II. Entwicklung geeigneter Beteiligungsformate für Menschen mit Behinderung.....	15
III. Reflexionsfragen für die Jugendhilfepraxis.....	15

A.

Ziele des KJSG und Anliegen dieses Papiers

Die Fachgruppe zur Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG befasste sich in den Jahren 2021 bis 2023 mit unterschiedlichen Bereichen und Querschnittsthemen des KJSG, die für den Aufgabenbereich der Jugendhilfeplanung in den (Landes-)Jugendämtern besonders relevant sind. Eines der Schwerpunktthemen der Gruppe war die **inklusive Gestaltung von Jugendhilfeleistungen**.

Als Bestandteil des Themenbereichs der „Hilfen aus einer Hand“ hat der KJSG-Gesetzgeber die Pflicht zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich hervorgehoben. Die diesbezüglichen Änderungen auf der **ersten Umsetzungsstufe im Inklusionsbereich** sind bereits in Kraft getreten. In dem Rahmen wurde die **allgemeine Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe** bei der Aufgabenerfüllung und der Ausgestaltung von Leistungen betont (§ 1 Abs. 3 SGB VIII, § 9 Nr. 4 SGB VIII). Für **einzelne Leistungen** wurde diese Pflicht zudem explizit noch einmal hervorgehoben, indem bspw. für die Jugendarbeit in § 11 SGB VIII geregelt ist, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden sollen. Für die Stärkung der Teilhabebedingungen von jungen Menschen mit Behinderungen sind diese bereits geltenden Neuregelungen neben der im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden einheitlichen Leistungszuständigkeit – die 2028 auf Stufe 3 eintreten soll – und der Einführung des Verfahrenslotsen ab 2024 (Stufe 2) von besonderer Bedeutung.

Die Jugendhilfeplanung spielt bei der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe eine zentrale Rolle. Zum einen ist sie als verantwortliche Stelle für die **Planung eines inklusiven infrastrukturellen Angebots**¹ eine der wesentlichen Akteur:innen. Sie ist nach § 80 SGB VIII dafür verantwortlich, die vorhandenen Angebote vor Ort festzustellen und den Bedarf zu klären sowie die zur Bedarfsdeckung notwendigen zu planen. Dabei kommt der Jugendhilfeplanung seit dem KJSG die ausdrückliche Aufgabe der Gewährleistung eines inklusiven Angebots bei der Planung von Einrichtungen und Diensten (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) zu, das die **gemeinsame Förderung junger Menschen** mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter junger Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung unter **Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen** gewährleistet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Die Jugendhilfeplanung muss daher die Angebote vor Ort auf ihre inklusive Ausrichtung hin überprüfen und ggf. um- bzw. neu planen sowie auf eine entsprechende Konzeptentwicklung hinwirken. Neben der Planung inklusiver Angebote kann die Jugendhilfeplanung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Inklusion zudem durch eine **inklusive Gestaltung der Planungsprozesse** leisten. Dies bezieht sich in erster Linie auf ihre Aufgabe der Bedarfsermittlung, indem ein inklusives Verfahren für die Einholung der Wünsche und Bedürfnisse

¹ Zur Aufgabe der Infrastrukturplanung im Allgemeinen: *Merchel Jugendhilfeplanung*, 2016, 16 ff.

der Planungsadressat:innen geschaffen wird. Darüber hinaus kann die Jugendhilfeplanung als Impulsgeber für Stab- und Leitungsstellen, als „kritisches Korrektiv“ oder auch als Prozessbegleitung wirksam werden oder auch Aufgaben des Qualitätsmanagements im Umsetzungsprozess übernehmen. So könnte sie bspw. eine Begleitgruppe zum Umsetzungsprozess des KJSG initiieren, die sich aus Vertretungen relevanter Bereiche zusammensetzt und regelmäßig zusammenkommt, um den Stand der Umsetzung zu reflektieren sowie notwendige und geeignete nächste Entwicklungsschritte zu identifizieren und an die entsprechenden Stellen weiterzugeben.

Mit diesem Papier sollen erste Hinweise und Impulse zur Umsetzung der Neuregelungen durch die Jugendhilfeplanung vor Ort gegeben werden. Die Empfehlungen orientieren sich an den beiden beschriebenen Aufgaben der Jugendhilfeplanung, sodass unter B. Empfehlungen zur Planung inklusiver Jugendhilfeangebote und unter C. Empfehlungen zur inklusiven Gestaltung der Planungsprozesse in der Jugendhilfeplanung vorgestellt werden. Innerhalb der einzelnen Empfehlungen finden sich jeweils Hinweise zu den rechtlichen Änderungen, ein Überblick zu den Umsetzungsaufgaben aus Perspektive der Jugendhilfeplanung sowie eine Tabelle mit relevanten Reflexionsfragen für die Jugendhilfeplaner:innen vor Ort. Diese sind aus den fachlich-rechtlichen Ausführungen abgeleitet. Ggf. sind weitere Aspekte bezogen auf die jeweiligen Strukturbedingungen vor Ort mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der strukturellen Unterschiede zwischen Bundesländern, Groß- und Kleinstädten sowie Landkreisen.

B. Planung inklusiver Einrichtungen und Dienste

Der KJSG-Gesetzgeber beabsichtigt zur Umsetzung der UN-BRK eine stärkere Berücksichtigung der spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.² Dies führt zu einer Pflicht zur inklusiveren Gestaltung der Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen sowie einzelner Leistungen (zB Jugendarbeit, Förderung in Tageseinrichtungen) im Besonderen.

I. Planung eines inklusiven Infrastrukturangebots für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe

1. Pflicht zur gleichberechtigten Teilhabe und Deckung behinderungsbedingter Bedarfe in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII wird allgemein für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich die Pflicht hervorgehoben, jungen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Gleichzeitig wird in § 9 Nr. 4 SGB VIII die Pflicht geregelt, bei der **Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben** [...] die

² BT-Drs. 19/26107, 3.

gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

Die Pflicht bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte Aufgabenerfüllung, also bspw. auch einen inklusiven Kinderschutz, die inklusive Ausgestaltung von Inobhutnahmepätzen sowie sämtliche im SGB VIII vorgesehenen Leistungen. Dies betrifft sowohl infrastrukturelle Leistungen (zB Jugendarbeit, Familienbildung), die durch die Leistungsadressat:innen häufig niedrigschwellig in Anspruch genommen werden können als auch individuelle Einzelhilfen einschließlich des Verfahrens der Leistungsgewährung.

2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung

Der Arbeitsbereich der Jugendhilfeplanung ist in den Jugendämtern ein wesentlicher Akteur für die Umsetzung eines inklusiven Infrastrukturangebots, das die Gewähr dafür bietet, dass Leistungen im Einzelfall bedarfsgerecht in Anspruch genommen und gewährt werden können. Ziel und Aufgabe nach § 80 SGB VIII ist die Planung von **quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Einrichtungen und Diensten** für die Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung nach dem SGB VIII.

Dabei ist es seit dem KJSG auch ausdrückliche Aufgabe der Jugendhilfeplanung, Einrichtungen und Dienste gem. § 80 Abs. 2 SGB VIII so zu planen, dass

- ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist (Nr. 2) und
- junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung **gemeinsam** unter **Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen** gefördert werden können (Nr. 4).

Dies erfordert eine **Überprüfung bzw. Weiterentwicklung der gesamten Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung**. Insbesondere gilt es, die vorhandene **Infrastruktur an Leistungsangeboten** daraufhin zu überprüfen, ob das vorhandene Angebot die gleichberechtigte Teilhabe ausreichend ermöglicht und die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen deckt und damit ihre Teilhabebedingungen sichert (s. dazu etwa die Checkliste aus dem Lkr. Germersheim, abrufbar unter <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/fachgruppe-jugendhilfeplanung/praxisbeispiele>). Gleichzeitig können durch eine solche kritische Prüfung Redundanzen ausgemacht und der Einsatz von Ressourcen neu verhandelt werden.

Insgesamt gilt es ebenso, nicht nur das Thema Behinderung allgemein, sondern auch die unterschiedlichen behinderungsbedingten **Bedürfnisse bei verschiedenen Behinderungsformen** im Blick zu behalten, also bspw. auch geistige/seelische Behinderungsformen neben Bedarfen nach einer Barrierefreiheit aus Gründen körperlicher Einschränkungen.

Die Planung eines inklusiven Infrastrukturangebots braucht überdies flankierende Klärungs- und Entwicklungsprozesse auf Ebene des gesamten Jugendamts und ggf. darüber hinaus. Hierzu gehört zB ein **Verständigungsprozess zum Inklusionsverständnis**,

aber auch zur Inklusion als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe. Für gelingende Planungsprozesse ist ein möglichst übereinstimmendes, mindestens aber auch hinsichtlich unterschiedlicher Einschätzungen transparentes Verständnis von Inklusion zwischen den Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe ebenso wie zwischen öffentlichen und freien Trägern wesentlich. Ebenso bedeutsam sind das wechselseitige Kennen- und Verstehenlernen von unterschiedlichen Haltungen und Handlungslogiken zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, bspw. bezüglich der Orientierung von Hilfeentscheidungen an der jeweils notwendigen und geeigneten Hilfe einerseits und der Orientierung an der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen andererseits. Die Umsetzung und Ausgestaltung von Inklusion erfordert hier ähnliche Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse, wie es auch aus anderen Themenfeldern rechtskreisübergreifenden Zusammenwirkens bekannt ist (zB im Bereich der Frühen Hilfen oder auch im Themenfeld Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern).

3. Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfs-einschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Vorgelagerte Klärung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann ein Verständigungsprozess zu Inklusion angestoßen und gestaltet werden? • Welche Orte und Formate gibt es bereits oder braucht es noch für die Verständigung auf ein möglichst breit geteiltes Inklusionsverständnis? • An welche gelingenden Beispiele von Inklusion, evtl. auch im Zuständigkeitsbereich des „eigenen“ Jugend- oder Sozialamts, kann angeknüpft werden? • Welche Akteur:innen sind im Klärungsprozess verbindlich beteiligt? Welche Akteur:innen werden im Klärungsprozess informiert? • Was wird unter „inklusives JH-Angebot“ verstanden? Wie definieren wir es? • Welche Akteur:innen können in der Entwicklung einer gemeinsamen Sprache und im Verstehen unterschiedlicher Handlungslogiken unterstützen? • Wer ist noch mit in die Prozesse einzubeziehen (bspw. Verbände/Vereine der Behindertenhilfe; freie Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe)?

Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist die bestehende Angebotsstruktur daraufhin zu bewerten, dass eine gleichberechtigte Teilnahme für alle Kinder und Jugendlichen ausreichend möglich ist? • Wie ist dies für niedrigschwellig in Anspruch nehmbar und für individuelle Leistungen, den Kinderschutz oder auch die Inobhutnahme zu bewerten? • Welche Angebote können bereits als inklusiv bewertet werden? • Welche Angebote können so weiterentwickelt werden, dass sie als inklusiv eingeschätzt werden können? • Welche Angebote bleiben aus konzeptionellen Gründen für bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen begrenzt (zB Jugendarbeitsangebot in Klettercamp)? Wie werden diese Grenzen transparent gemacht? • Wie werden bereits bestehende Angebote, die auch spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gerecht werden können, in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form bekannt gemacht und von diesen genutzt? Inwieweit müssen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit angepasst werden?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen werden bisher noch nicht ausreichend gedeckt? • Über welche Wege bzw. mit welchen Methoden können die Bedarfe und Wünsche von jungen Menschen mit Behinderungen (und deren Eltern) angemessen eingeholt werden? • Wo bedarf es zusätzlicher oder auch neu zu konzipierender Angebote, um auch den Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung angemessen entsprechen zu können?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann die Information über die bereits bestehenden Angebote, die auch spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gerecht werden, so verbessert werden, dass auch diese jungen Menschen und ihre Familien davon erfahren?

	<ul style="list-style-type: none"> • Über welche Maßnahmen können identifizierte Hürden im Zugang zu einer gleichberechtigten Teilhabe abgebaut werden? • Über welche Maßnahmen kann das Miteinander von jungen Menschen mit und ohne (drohender) Behinderung innerhalb von Angeboten gefördert und begleitet werden? • Über welche Maßnahmen können Fachkräfte und Ehrenamtliche in der inklusiven Ausgestaltung von Angeboten beraten, begleitet und unterstützt werden? • Welche neuen Angebote braucht es? Welche Angebote werden ggf. überflüssig oder gehen in neuen Angeboten auf? • In welchen Angeboten gilt es, welche Hürden abzubauen, um eine gleichberechtigt(er)e Teilhabe für alle junge Menschen zu ermöglichen? • Wo kann über die Einbeziehung von Assistenzleistungen die gleichberechtigte Teilhabe aller junger Menschen verbessert werden? • Wo kann über die Kooperation und Vernetzung von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen verbessert werden? • Welche Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfe bestehen aufseiten von Fach- und Leitungskräften sowie bei Ehrenamtlichen, um bestehende Angebote inklusiver ausgestalten zu können? • Wo brauchen Angebote eine bessere Ausstattung und Finanzierung, um sich inklusiv weiterentwickeln zu können?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen erfasst und der Reflexion/Evaluation zugänglich gemacht werden? • Welche Kontexte sind für die Reflexion der inklusiven Ausrichtung von Angeboten geeignet und förderlich? • Wie können systematisch Lern- und Entwicklungsprozesse auf dem Weg zur Planung und Ausgestaltung von inklusiven Infrastrukturangeboten gestaltet werden?

II. Inklusive Jugendarbeit

1. Pflicht zur Zulässigkeit und Nutzbarkeit von Jugendarbeitsangeboten für junge Menschen mit Behinderung

Neben der allgemeinen Pflicht zur inklusiven Ausgestaltung von Einrichtungen und Diensten enthält § 11 SGB VIII für die Leistung der Jugendarbeit als besonders relevante Infrastrukturleistung für junge Menschen seit dem KJSG eine ausdrückliche Verpflichtung.

Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen nach Satz 3 die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Aus dieser Soll-Regelung ergibt sich, dass im Regelfall die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ist. Daraus resultiert zwar **keine allgemeine Pflicht, jedes Angebot für alle potenziellen Adressat:innen zu öffnen**,³ jedoch eine Pflicht zur kritischen Überprüfung:

- einerseits des vorhandenen Angebots auf **konzeptionell nicht notwendige Exklusionswirkungen** (zB Prüfung der Öffnung von Kletterfreizeiten für bestimmte Behinderungsformen wie etwa einer Hörbehinderung);⁴
- andererseits des **Gesamtangebots** dahingehend, ob auch für alle Jugendlichen mit Behinderung genügend bedarfsgerechte Angebote vorhanden sind (zB Prüfung von ausreichend geeigneten Bewegungsangeboten auch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen).

2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist im Rahmen ihrer oben beschriebenen Aufgabe der Planung von Einrichtungen und Diensten somit explizit aufgerufen, Jugendhilfeangebote so zu planen, dass sie in ausreichendem Umfang und dem inhaltlichen Bedarf entsprechend jungen Menschen mit Behinderung offenstehen. Wichtig ist es in dem Zusammenhang, einerseits in Bezug auf bestehende Jugendarbeitsangebote die Leistungsanbieter zu motivieren, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung je nach inhaltlichem Konzept ausdrücklich in die **Konzepte der Leistungsanbieter** aufgenommen wird. Andererseits gilt es im Fall von vorhandenen Angeboten, die sich konzeptuell nicht auf alle jungen Menschen mit Behinderung erstrecken lassen, neue Angebote in ausreichender Zahl zu initiieren. Und schließlich muss veranlasst werden, dass die jeweiligen Zielgruppen über das Angebot – durch den Anbieter, aber auch durch andere vermittelnde Einrichtungen und die Jugendämter – sowie die Möglichkeiten der Inanspruchnahme (zB barrierefrei) informiert und ermutigt werden.

Erforderlich dürfte in dem Zusammenhang in vielen Fällen auch eine bessere finanzielle Ausstattung von Jugendarbeitsangeboten sein, sodass ggf. Anlass besteht, seitens der Jugendhilfeplanung auf entsprechende Bedarfe aufmerksam zu machen.

³ Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Schönecker, 2022, Kap. 3 Rn. 50.

⁴ Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Schönecker Kap. 3 Rn. 50 (Fn. 3).

Auch könnten bspw. über eine erhöhte Förderung für inklusive Angebote gezielt Anreize für entsprechende Konzept- und Angebotsentwicklungen gesetzt werden.

Insgesamt gilt es nach Einschätzung der Fachgruppe, wenn auch in kleinen Schritten, so doch vorwärts hin zu einer wirklich bedarfsgerechten Infrastrukturlandschaft zu schreiten. Dabei kann der erste effektive Schritt gerade darin bestehen, bei der Bewerbung eines Jugendarbeitsangebots auf die vorhandene Inklusivität hinzuweisen und sodann in weiteren Schritten auf eine immer größere Inklusivität der vor Ort vorhandenen Angebote hinzuwirken und neue Angebote zu planen,⁵ ggf. auch gemeinsame Angebote mit Vereinen/Selbstorganisation der Behindertenhilfe zu initiieren. Junge Menschen mit Behinderungen und deren Eltern müssen ggf. gezielt angesprochen und ermutigt werden, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen, Bedenken und Sorgen sollten ausgeräumt und Zugänge geebnet werden.

3. Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfs-einschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit stehen die vorhandenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auch jungen Menschen mit Behinderungen offen? • Gibt es <i>ausreichend</i> Angebote, die auch jungen Menschen mit Behinderungen offenstehen? • Inwieweit entsprechen die bestehenden Angebote auch den Bedarfen von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren spezifischen Bedürfnissen? • Wie bekannt sind die Angebote auch bei den jungen Menschen mit Behinderungen selbst und ihren Familien? • Wie ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote in den Konzepten der Leistungserbringer verankert und beschrieben?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Wo bestehen (nicht nur physische) Zugangsbarrieren, die gezielt abgebaut werden müssen, damit mehr junge Menschen mit Behinderungen die bestehenden Angebote der Jugendarbeit nutzen können? • Inwieweit kann/muss die Information über die bestehenden Angebote und deren Zugangs-

⁵ S. zu inklusiver Freizeitarbeit: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschland e. V. (aej) Geht doch!, 2020, abrufbar unter www.evjusa.de/public/fileadmin/media/themen/vielfalt-demokratie/inklusion_barrierefreiheit/Geht_doch_Online_Doppelseiten_RZ.pdf, Abruf: 21.9.2023.

	<p>sowie Nutzungsmöglichkeit für junge Menschen mit Behinderungen verbessert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit muss das bestehende Angebotsportfolio der Jugendarbeit ergänzt oder erweitert werden, damit auch für junge Menschen mit Behinderungen ausreichend Angebote vorhanden sind? • Wo können die Potenziale für eine inklusive Ausgestaltung und die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe durch eine bessere Ausstattung (finanziell, personell etc) der bestehenden Angebote erweitert werden?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Wo braucht es in der Bewerbung von Angeboten der Jugendarbeit ergänzende Hinweise zur Inklusion? (s. dazu bspw. Checkliste zu barrierefreien Veranstaltungen)? • Bei welchen Angeboten sollen konkret Zugangsbarrieren abgebaut werden? • Welche Maßnahmen der Konzeptentwicklung zur verstärkt inklusiven Ausrichtung bestehender Angebote oder auch für neue Angebote sollen angestoßen werden?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Rahmen können die bestehenden Angebote gemeinsam mit verantwortlichen Trägern und/oder den hier tätigen Fachkräften hinsichtlich der inklusiven Ausgestaltung reflektiert und Weiterentwicklungspotenziale identifiziert werden? • Wie werden Schritte zur Inklusion in Jahresberichten oder ähnlichen Dokumenten beschrieben und damit transparent sowie der Reflexion zugänglich gemacht?

III. Inklusive Tageseinrichtungen

Eine weitere ausdrückliche Betonung des Inklusionserfordernisses wurde mit dem KJSG für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen geregelt.

1. Gemeinsame Förderung und Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

Gem. § 22a Abs. 4 S. 1 SGB VIII sollen Kinder mit und ohne Behinderungen in Tageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden. Nach Satz 2 sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung

bedroht sind, zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat aufgrund des Widerspruchs zum Inklusionsverständnis der UN-BRK den gesetzlichen Vorbehalt gestrichen, der es ausdrücklich ermöglichte, einzelnen Kindern mit Verweis auf ihre individuelle „Nicht-Passung“ in bestehende Strukturen die Teilhabe an Infrastrukturleistungen der Kindertagesbetreuung zu verweigern. Vielmehr wird nun der Anspruch formuliert, dass auf ungedeckte Bedarfssituationen mit entsprechenden **strukturellen Anpassungen oder ggf. auch individuellen Unterstützungen** zu reagieren ist. Daraus ergibt sich zwar nicht, dass sich jede Kindertageseinrichtung so aufstellen muss, dass sie jedes Kind mit jeder Form von Behinderung angemessen fördern kann. Es dürfte aber (trotz der eher zaghaften Soll-Formulierung) rechtlich nicht mehr zulässig sein, einem Kind mit Behinderung die **Aufnahme in die Regelinfrastruktur für Kindertagesbetreuung** gänzlich zu verweigern.⁶ Die Pflicht zur gemeinsamen Förderung kann jedenfalls nicht aus fiskalischen Gründen, aufgrund organisatorischen Mehraufwands oder wegen einer schwierigen Personalsituation entfallen.⁷ Grundsätzlich ergibt sich aus der Neuregelung somit ähnlich wie im Bereich der Jugendarbeit eine Pflicht, das Angebot der Tageseinrichtungen vor Ort so auszugestalten, dass auch Kinder mit Behinderung eine Tageseinrichtung besuchen können, in der sie gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse gefördert werden.

2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung

Die Planung eines infrastrukturellen Angebots in Tageseinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit anderen Kindern und unter Berücksichtigung und Befriedigung ihrer individuellen Bedürfnisse gefördert werden können, ist Aufgabe der Jugendhilfeplanung im Rahmen der zu planenden Einrichtungen und Dienste.⁸ Dabei wird zumindest perspektivisch zu fordern und umzusetzen sein, dass die Betreuungsinfrastruktur soweit inklusiv aufgestellt ist, dass Förderungsansprüche in Tageseinrichtungen grundsätzlich für alle Kinder bedarfsdeckend in Regeltageseinrichtungen gedeckt werden können und nur im Einzelfall (zusätzliche) Eingliederungshilfe mit der damit verbundenen Diagnostik erforderlich ist.⁹

Entsprechend gilt es im Rahmen der Planungsprozesse insbesondere

- bei der **Bedarfsermittlung** zu ermitteln, welche behinderungsbedingten Bedarfe im Rahmen der Tagesbetreuung vor Ort zu decken sind und welche Anforderungen dies an Tageseinrichtungen stellt,
- dieses mit den bestehenden Einrichtungen vor Ort abzugleichen (**Bestandserhebung**) und sodann
- ein entsprechendes **Kindertagesbetreuungsangebot** (ggf. mit zusätzlichen individuellen Eingliederungshilfeangeboten) zu planen.

⁶ Vgl. zum Ganzen: Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Schönecker Kap. 3 Rn. 60 f. (Fn. 3); mit ausf. Argumentation, warum das „sollen“ eigentlich „müssen“ bedeutet: jurisPK/Rixen SGB VIII, Stand: 8/2022, SGB VIII § 24 Rn. 26.

⁷ jurisPK/Rixen SGB VIII § 22a Rn. 17 (Fn. 6); BeckOK/Winkler Sozialrecht, Stand: 6/2023, SGB VIII § 22a Vor Rn. 1.

⁸ S. dazu: Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Schönecker Kap. 3 Rn. 62 (Fn. 3); jurisPK/Rixen SGB VIII § 22a Rn. 20 f. (Fn. 6).

⁹ Ähnlich FK-SGB VIII/Beckmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 22a Rn. 14.

3. Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfs- einschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Maß werden bereits Kinder mit Behinderungen in den Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung gefördert? • Wie gelingt die gemeinsame Förderung hinsichtlich der Berücksichtigung und Befriedigung der individuellen Bedürfnisse? • Auf welche Ausstattung und Unterstützung können die Regeleinrichtungen zurückgreifen? • Welche länderspezifischen Angebote/Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Maß können die bestehenden Einrichtungen die behinderungsbedingten Bedarfe der Kinder decken bzw. wo/inwiefern sind Lücken festzustellen? • Welche Bedarfe können noch nicht ausreichend gedeckt werden? • Inwieweit sind zusätzliche Leistungen oder Ausstattungen erforderlich, damit die Regeleinrichtungen den behinderungsbedingten Bedarfen besser entsprechen können.
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Was brauchen die Regeleinrichtungen bzw. was muss hier implementiert werden, um die Möglichkeiten der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne (drohender) Behinderung zu verbessern? • Was brauchen die Regeleinrichtungen bzw. was muss hier implementiert werden, damit diese den behinderungsbedingten Bedarfen der Kinder besser entsprechen können? • Welche Verbesserungen können über Veränderungen in der Ausstattung der Regeleinrichtungen erreicht werden? • Wo braucht es ergänzende individuelle Eingliederungshilfeangebote?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Fördermöglichkeiten der Kindertageseinrichtungen dokumentiert und evaluiert?

	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es einen Kindertageseinrichtungen-Entwicklungsplan bzw. Evaluationsplan? • In welchem Rahmen können die Leistungsmöglichkeiten der Regeleinrichtungen hinsichtlich der gemeinsamen Förderung aller Kinder gemeinsam mit den Trägern, den Leitungs- und Fachkräften reflektiert sowie Weiterentwicklungsbedarfe und geeignete Unterstützungsmöglichkeiten identifiziert werden?
--	--

C. Inklusive Planungsprozesse

Eine inklusive, teilhabeorientierte Kinder- und Jugendhilfe benötigt auch eine inklusive und teilhabeorientierte Ausrichtung der Planungsprozesse selbst.

I. Inhalt der Pflicht

Gem. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist durch die Jugendhilfeplanung der Bedarf unter **Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen** der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten zu ermitteln. Für die Ermittlung des Bedarfs hat damit die Beteiligung der von den zu planenden Leistungsangeboten Betroffenen besondere Bedeutung und ist eines der wesentlichen Grundelemente bzw. Standards der Jugendhilfeplanung.¹⁰ Ihre besondere Bedeutung erlangt die Einbeziehung der Adressat:innen in die Bedarfsplanung als Grundlage der Maßnahmenplanung vor allem daraus, dass Adressat:innen wichtige Hinweise darauf geben, wie Leistungsangebote so konzipiert werden können, dass sie tatsächlich angenommen, aufgrund einer Mitwirkung der Betroffenen erfolgreich durchgeführt werden und Hilfebedarfe dadurch decken können.¹¹ Gerade durch die mit dem KJSG ebenfalls beabsichtigte Stärkung von Beteiligung erlangt diese Einbeziehung auch aktuell noch einmal besondere Wichtigkeit.¹² Beteiligung hat allerdings in der Praxis an Bedeutung verloren und bleibt hinter dem fachlichen Anspruch teilweise weit zurück,¹³ sodass der **beteiligungsstärkende Fokus des KJSG** zum Anlass genommen werden sollte, die Beteiligungsorientierung bei der Bedarfsermittlung vor Ort zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Die Pflicht zur Beteiligung erstreckt sich auf **alle jungen Menschen und ihre Eltern**, an die sich das Leistungsangebot vor Ort richtet, zB junge Menschen unterschiedlichen Alters, Eltern, Menschen mit Migrationshintergrund und selbstverständlich

¹⁰ FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 80 Rn. 6 (Fn. 9); zur Ermittlung von Methoden, Wünschen und Bedürfnissen potenziell Leistungsberechtigter: Hauck/Noftz/Raabe SGB VIII, Stand: 6/2022, SGB VIII § 80 Rn. 39.

¹¹ Merchel Jugendhilfeplanung 127 (Fn. 1).

¹² S. dazu das weitere Papier der Fachgruppe: DJuF/ism gGmbH Umsetzungsempfehlungen zur Stärkung von Selbstbestimmung und Beteiligung durch die Jugendhilfeplanung, 2023, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Plan_Staerkung_Beteiligung_durch_Jugendhilfeplanung_2023-01-27.pdf.

¹³ Merchel Jugendhilfeplanung 127 (Fn. 1); Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 80 Rn. 23.

auch junge Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen.¹⁴ Insbesondere erstreckt sich die Pflicht zur Beteiligung auch auf diejenigen, die aus Fachkräfteperspektive oftmals als „schwer erreichbar“ beschrieben werden. Dabei umfasst die Pflicht zur Beteiligung auch die Aufgabe, zu dieser zu befähigen und entsprechend unterschiedliche Formate anzubieten. Die Pflicht zur Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderung gilt in Anbetracht der Pflicht zur inklusiveren Ausgestaltung der zu planenden Maßnahmen in besonderem Maß.

II. Entwicklung geeigneter Beteiligungsformate für Menschen mit Behinderung

Durch die Jugendhilfeplanung gilt es somit zu prüfen, ob die vorhandenen Beteiligungsformate für junge Menschen mit Behinderung ausreichend ansprechend und geeignet sind. Für den Fall, dass dies noch nicht zutrifft, gilt es **geeignete Verfahren** zur adressatengerechten Ermittlung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu entwickeln.

Die Einbeziehung erfordert dabei insbesondere die **Barrierefreiheit und adressatengerechte Kommunikation**.¹⁵ Dabei könnten bspw. auch digitale Beteiligungsformate einbezogen werden sowie weitere Formate, die auf die individuellen Beteiligungsbedingungen junger Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen eingeht. Trotz dieses Erfordernisses einer gezielten Einbeziehung von Familien mit Kindern mit Behinderung gilt es jedoch, diese **ohne stigmatisierende Hervorhebung** zu gestalten.

III. Reflexionsfragen für die Jugendhilfepraxis

Aufgabe	Reflexionsfragen zur Beteiligungsorientierung der Prozesse
Klärung der derzeitigen Beteiligungsorientierung	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Kontexten und Formaten werden aktuell junge Menschen und/oder Eltern an den Planungsprozessen beteiligt? • Wie stellt sich die Inanspruchnahme von Beteiligungsmöglichkeiten durch junge Menschen unterschiedlichen Alters, Eltern, Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen mit Behinderungen dar? • Welche gelingenden Erfahrungen gibt es mit Beteiligungsprozessen und der Einbeziehung von jungen Menschen und Eltern in unterschiedlichen Lebenslagen, insbesondere mit jungen Menschen mit Behinderungen?

¹⁴ Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 80 Rn. 23 (Fn. 13).

¹⁵ Vgl. dazu DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 408.

<p>Klärung von Verbesserungsbedarfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Bereichen soll gezielter nach den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen und Eltern allgemein und von jungen Menschen mit Behinderungen im Besonderen gefragt werden? • In welcher Hinsicht sollen Gelegenheiten und geeignete Kontexte für die Befähigung zur Beteiligung unter besonderer Berücksichtigung von jungen Menschen mit Behinderungen geschaffen/weiterentwickelt werden? • Wo bedarf es eines gezielten Abbaus von Zugangs- und Nutzungshürden von Beteiligungsangeboten mit besonderem Blick auf junge Menschen mit Behinderungen (hinsichtlich Barrierefreiheit und adressatengerechter Kommunikation)?
<p>Maßnahmen zur Beteiligungsstärkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahme zur Stärkung der Beteiligungskompetenzen von jungen Menschen mit (und ohne Behinderung sollen angestoßen werden? • Welche Maßnahmen können dazu beitragen, den Zugang und die Nutzung von Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen mit (und ohne) Behinderungen zu erleichtern (hinsichtlich Barrierefreiheit und adressatengerechter Kommunikation)? • Zu welcher Planungsaufgabe sollen gezielt die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen mit (und ohne) Behinderungen sowie deren Eltern eingeholt werden?
<p>Evaluation und Fortschreibung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden systematisch Rückmeldungen von jungen Menschen mit (und ohne) Behinderungen eingeholt, wie sie von den Beteiligungsmöglichkeiten erfahren und wie sie die Zugangs- und Kommunikationsmöglichkeiten erlebt haben? Was unterstützt sie, sich zu beteiligen, und welche Hürden erleben sie? • Wie werden systematisch Rückmeldungen von Fachkräften eingeholt, die Beteiligungsschritte begleiten? Welche Erkenntnisse haben sie bezüglich der Zugangs- und Kommunikationsmöglichkeiten für die jungen Menschen mit (und ohne) Behinderungen gewonnen?